



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Gewerbeverein Neu-Anspach e.V."

und hat seinen Sitz in Neu-Anspach.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Der Gewerbeverein hat den Zweck, die Interessen aller Neu-Anspacher Gewerbetreibenden aus Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe, den freien Berufen, sowie der Klein- und Mittelindustrie zusammenzufassen, ihre Belange in jeder Weise zu wahren und für die Aufrechterhaltung einer gesunden heimischen Wirtschaft einzutreten.

Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a) seine Mitglieder in allen beruflichen Angelegenheiten technischer und wirtschaftlicher Art zu beraten;
- b) die zuständigen Behörden über die Bedürfnisse und Wünsche seiner Mitglieder zu unterrichten und darüber hinaus zu Parteien, Presseorganen und anderen, für die öffentliche Meinungsbildung maßgebenden Stellen, Kontakte zu pflegen;
- c) Aussprachen über alle die Mitglieder berührenden Fragen durchzuführen;
- d) Einrichtungen und Veranstaltungen zu schaffen, die den gesamten Gewerbestand zu fördern geeignet sind.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(3) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.



§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen und Personengesellschaften, die in Neu-Anspach ein selbständiges Gewerbe betreiben;
 - b) juristische Personen, die ihren Sitz in Neu-Anspach haben oder in Neu-Anspach eine Niederlassung betreiben;
 - c) Angehörige eines freien Berufes, soweit sie in Neu-Anspach ihre berufliche Niederlassung haben.
- (2) Juristische Personen haben einen Vertreter, in Zweifelsfällen einen Geschäftsführer namentlich bekanntzugeben, der die Mitgliedschaft im Verein vertritt.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig in ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.
- (4) Mit der Aufnahme ist das Mitglied, der Satzung und den Organen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem l.d.M., in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (5) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Auflösung oder Änderung des Unternehmens kann eine Gastmitgliedschaft beantragt werden. Das Gastmitglied hat kein Stimmrecht. Über die Aufnahme wird analog §4, Absatz 3 verfahren. Der Beitrag eines Gastmitgliedes beträgt $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Vereins teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins gehören.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) zu ordentlichem Geschäftsgebahren und zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln;
 - c) ihre Vereinszugehörigkeit in geeigneter Weise nach außen kenntlich zu machen;



- d) dem Verein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendig sind;
- e) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;
- f) in von der Mitgliederversammlung bestimmten oder gewählten Ausschüssen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mitzuarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet durch Beschlußfassung die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Es gilt das Datum der Einladung und der Tag der Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation ist möglich, wenn einem entsprechenden Antrag nicht widersprochen wird.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages an den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entlastung der Vereinsorgane für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Vereinsorgane über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern;



- e) Bildung und Wahl von Ausschüssen;
- f) Genehmigung der Beitragsordnung zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen.

S 7

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vereinsmitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme, ausgenommen sind die Gastmitglieder.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
- (2) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch der Vorstand berufen werden. Sind weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden, sofern diese Angelegenheit auf der Tagesordnung aufgenommen worden war.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand bildet seinen einheitlichen Willen durch Beschlußfassung. Für diese reicht es aus, daß drei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§ 10 **Vergütung**

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, für die keinerlei Vergütung gewährt wird. Im Interesse des Vereins entstandener Aufwand kann in angemessener Höhe nach Beschluß des Vorstandes erstattet werden.

S 11 **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die jährlich neu gewählt werden können und deren Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf. Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung muß rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

S 12 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes;
- b) durch Auflösung oder Änderung des Unternehmens;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres;
- d) durch Ausschließung aus dem Verein. Diese kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - aa) die Voraussetzungen, die gemäß §4 für die Aufnahme maßgebend waren, nicht mehr vorliegen;
 - bb) das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten als Vereinsmitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder beharrlich dagegen verstößt;
 - cc) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist;
 - dd) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs fällt.
- e) Der Ausschluß ist mit 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen. Die Ausschließung wird sofort wirksam. Die Ausschließungsgründe sind dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 4



Wochen die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 aller dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die den Auflösungsbeschluß mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, in welcher Weise ein nach Erledigung oder Sicherstellung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen verwendet werden soll. Die Verwendung eines Vermögens hat zu gemeinnützigen Zwecken zu erfolgen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, führt der Vorstand die Auflösung des Vereins durch.
- (5) Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.